



**Satzung**  
**der Stiftung phönikks**  
**Familien leben – mit *krebs***

**Präambel**

Die medizinische Forschung kommt zwar Schritt für Schritt voran, aber ein Durchbruch im Kampf gegen den Krebs ist weiterhin Zukunftsmusik. Noch immer ist die heimtückische Krankheit neben dem Herzinfarkt die häufigste Todesursache. Dabei leiden in der Mehrzahl der Fälle vor allem ältere Patienten an Krebs. Doch allein in Hamburg werden durchschnittlich 400 junge Familien jährlich von dem Schicksalsschlag getroffen: entweder erkrankt ein Kind, ein Jugendlicher, ein junger Erwachsener oder ein Elternteil. Eltern wie Kinder sind dann völlig unerwartet und unvorbereitet, ratlos und meist auch hilflos mit einer radikal veränderten Alltags-Realität konfrontiert.

Krebs-Erkrankungen gehen mit spezifischen starken physischen und psychischen Belastungen einher, häufig verbunden mit ungünstigen Veränderungen im familiären, beruflichen und sonstigen sozialen Umfeld. Eine Reintegration und Rehabilitation der Erkrankten und Angehörigen muss diese Veränderung berücksichtigen und den Familien geeignete Hilfen bieten.

Gerade Krebs-Erkrankungen im Kindes- und jungen Erwachsenenalter führen zu tiefgreifenden, vor allem psychosozialen, Belastungen aller Familienmitglieder. Denn die Erkrankung wie die Behandlung setzen die Familie vielfältigen, organisatorischen und sozialen Veränderungsprozessen aus. Sie treffen zwangsläufig alle Mitglieder der Familie und begründen deren Anspruch auf psychosoziale Betreuung.



Trotz großer medizinischer Fortschritte bei der Behandlung von Krebs im Kinder und jungen Erwachsenenalter ist die Sterberate in den letzten Jahren unverändert hoch. Die psychosoziale Nachsorge dieser Familien muss folglich auch die Begleitung trauernder Kinder und Erwachsener sicherstellen.

Die psychosoziale Nachsorge hochbelasteter Familien vereinigt die unterschiedlichsten Behandlungselemente der psychologischen und psychosozialen Beratung und Therapie. Die Behandlungsformen müssen sich fortlaufend dem jeweiligen medizinischen, psychologischen und psychoonkologischen Erkenntnisstand anpassen. Ein frühzeitiger Beginn der Nachsorgemaßnahmen kann unter präventiven Aspekten dringend indiziert sein und zu einer regelten und qualifizierten Nachsorge beitragen. Qualitätssicherungsmaßnahmen sind fester Bestandteil einer familien- und problemorientierten Nachsorge.

Übergeordnetes Ziel ist dabei die langfristige psychosoziale Rehabilitation und Reintegration der hochbelasteten krebskranken Kinder, jungen Erwachsenen und krebskranken Eltern und deren Familien.

Dazu müssen u.a. folgende Teilziele erreicht werden:

- Erkennen aller Rehabilitationsbedürftigen und Zuweisung zum richtigen Setting.
- Erkennen und Ausschluss der Nichtbedürftigen.
- Einbeziehung der Angehörigen und anderer wichtiger Bezugspersonen.
- Erkennung und Linderung von psychischen und sozialen Langzeitschäden nach der Krebserkrankung.



Beseitigung des bestehenden Versorgungsdefizits.

- Stabilisierung erreichter Lebensstiländerungen und bisheriger Rehabilitationserfolge.
- Verbesserung der individuellen gesundheitsbezogenen Lebensqualität der chronisch Kranken und Angehörigen.

Die Stiftung hat sich aus diesen Gründen zur Hauptaufgabe gemacht, ein Beratungszentrum für krebskranke Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, junge Eltern und ihre Angehörigen einzurichten.

Der Stiftungsvorstand gibt der Stiftung die nachstehende Satzung:

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

**Stiftung phönikks**

**Familien leben – mit *krebs***

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und mildtätiger Zwecke sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen



Gesundheitswesens und mildtätiger Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts oder Körperschaften des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Betreuung und/oder Finanzierung eines Beratungs- und Hilfezentrums für die psychosoziale Hilfe für krebskranke Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, junge Eltern und ihre Angehörigen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung ist bei ihrer Errichtung mit einem Vermögen von DM 100.000,00 (Kapitalgrundstock) ausgestattet gewesen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten und darf nur veräußert werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen für die Stiftung erworben wird.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Beträge, Rechte und Gegenstände zu, die von Förderern der Stiftung mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass sie zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind und ausschließlich sowie unmittelbar den in § 2 genannten Zwecken dienen, zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist zur Entgegennahme und Erhebung von Zustiftungen und Spenden berechtigt, auch im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen, die dazu dienen, Zustiftungen und Spenden für die in § 2 genannten Zwecke einzuwerben. Sie ist



dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit regelmäßig über die auf den Veranstaltungen eingeworbenen Zustiftungen und Spenden zu informieren.

- (4) Bei Werbeaktionen oder Spendenaufrufen, bei denen die eingeworbenen Beträge zur Aufstockung des Vermögens verwendet werden sollen, ist zuvor deutlich zu machen, dass die erbetenen Zuwendungen zur Aufstockung des Vermögens dienen sollen. Im Übrigen sind die Mittel der Stiftung zeitnah für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden.
- (5) Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 2 das Vermögen erhöhen. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (6) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Das gesamte Vermögen der Stiftung ist Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

### **§ 5 Anlage des Stiftungsvermögens**

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) das Kuratorium.
- (2) Die Organmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, kann der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem Finanzamt und der zuständigen Aufsichtsbehörde Richtlinien erlassen. Sofern geschäftsführende Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann ihnen eine angemessene Vergütung bezahlt werden.

## **§ 7 Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und bis zu fünf Personen besteht. Die Mitglieder des Vorstands können bis zu zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder bestellen. Die Stifterin gehört dem Vorstand bis zu ihrem Ausscheiden auf Lebenszeit an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund abberufen werden oder ihr Amt selbst – auch ohne Angabe eines wichtigen Grundes – niederlegen. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder des Organs, wobei das betroffene Mitglied kein Stimmrecht hat.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die



Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Die Stifterin ist berechtigt, vor ihrem Ausscheiden ihren Nachfolger im Vorstand zu bestimmen, der für die Dauer seiner ersten Amtszeit von 5 Jahren nur aus sehr gewichtigen Gründen abberufen werden kann.

- (4) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Unterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung; er beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann eine geeignete, dem Vorstand angehörende oder nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks eine Jahresabrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.



## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorstands. Ist bei dieser Beschlussfassung der geschäftsführende Vorstand nicht anwesend, so gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.
- (3) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen, wobei dem Schriftformerfordernis auch durch die Versendung von Erklärungen per E-Mail oder Telefax Genüge getan wird. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **§ 10 Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der / die geschäftsführende Vorstand bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresabrechnung beschlossen wird.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe einzelner Beratungsgegenstände einberufen.





## **§ 11 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung**

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied ist mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **§ 12 Mitgliederzahl, Amtszeit, Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Die Stiftung hat ein Kuratorium. Die Zahl seiner Mitglieder bestimmt der Vorstand.
- (2) Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt für die Dauer von fünf Jahren durch den Vorstand. Wiederbestellung ist möglich. Ein Anspruch auf Bestellung besteht nicht. Der Vorstand kann ein Kuratoriumsmitglied jederzeit ohne Angaben von Gründen abberufen.
- (3) Das Kuratorium wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren aus seinem Kreis eine(n) Vorsitzende(n) und mindestens eine(n) Stellvertreter(in).
- (4) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt erstmals durch den Vorstand, danach auch durch seine(n) Vorsitzende(n). Das Kuratorium soll sich mindestens zweimal im Jahr versammeln. Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium auf seinen Sitzungen über die Arbeit der Stiftung.
- (5) Nähere Einzelheiten regelt eine Kuratoriumsordnung.



### **§ 13 Aufgaben des Kuratoriums**

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Stiftungsangelegenheiten, insbesondere beim Aufbau und der Pflege externer Beziehungsstrukturen und bei der Öffentlichkeitsarbeit zu beraten, zu unterstützen und zu entlasten. Die Kuratoriumsmitglieder können Anregungen und Vorschläge für die Wahrnehmung und Erfüllung des Stiftungszweckes machen.

### **§ 14 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden, im Falle der Abwesenheit die des/r Stellvertreters/in. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (2) Für die Beschlüsse des Kuratoriums gelten die Absätze 2 und 3 von § 9 dieser Satzung entsprechend.

### **§ 15 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



## **§ 16 Stiftungsleistungen**

- (1) Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Ein rechtlicher Anspruch für Empfänger entsteht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung nicht.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, wenn sie nach Auffassung des Vorstands zur Anpassung an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung, geboten erscheinen.
- (2) Über Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Änderungen der Satzung können zu Lebzeiten nicht gegen die Stimme der Stifterin beschlossen werden. Beschlussfähigkeit besteht nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands persönlich anwesend ist; Beschlüsse über eine Satzungsänderung können nicht im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.



### **§ 18 Aufhebung oder Auflösung**

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Stiftung an eine als steuerbegünstigt anerkannte förderungswürdige psychosoziale Körperschaft, die die Familien in die Versorgung mit einbezieht, die vom Vorstand vor der Auflösung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln zu benennen ist und die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

### **§ 19 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

### **§ 20 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung in Kraft.